

DIE LEIBEIGENSCHAFT IM URTEIL DER REFORMATOREN

Von Walter Delius †

Professor D. Dr. Walter Delius (1899–1972) ist am 11. Mai 1972 nach kurzer schwerer Krankheit heimgegangen. Er gehörte seit 1962 dem Vorstand unserer Luther-Gesellschaft an und hat ihr in großer Treue mit seinem Rat gedient. In mehr als vierzig Jahren hat er den Dienst an seinen Gemeinden in Berlin und den Dienst an der Wissenschaft als Professor der Kirchlichen Hochschule Berlin in seltener Weise miteinander vereinigt. Der hier folgende Aufsatz ist ein Musterbeispiel dafür, wie nüchtern und redlich und zugleich wie aufgeschlossen für die Fragen unsrer Zeit, aber auch wie fest gegründet im evangelischen Glauben er seine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Er war einer von den Alten, aber hat nach dem Zeugnis vieler gegenüber den Fragen der Jugend und der Gegenwart tapfer und treu seinen Mann gestanden, zur Zeit des Kirchenkampfes nach 1933 und zu unsrer Zeit, und dies in Berlin! Wie seine getreue hinterbliebene Gattin, so sagen auch wir in der Luther-Gesellschaft: »Wir wollen nicht traurig sein, daß wir ihn verloren haben, sondern dankbar dafür, daß wir ihn gehabt haben.«

Erwin Mülhaupt

Zweiter Präsident der Luther-Gesellschaft

In der Diskussion über Revolution und Sozialismus in jüngster Vergangenheit haben auch der Bauernaufstand im Jahre 1525, die Forderungen der Bauern, die Stellungnahme Müntzers und Luthers eine erhebliche Rolle gespielt. Mancherlei Fehltritte haben sich dabei ergeben, weil diese Vorgänge aus heutiger und nicht damaliger Sicht gesehen wurden. Der Vorwurf, die Kirche, ihre Theologen und die Reformation habe nichts getan, um eine soziale Besserstellung des Bauernstandes zu erreichen, ist vielfach in der Gegenwart zu gezielter antikirchlicher und antichristlicher Propaganda geworden.

Die bäuerliche Ordnung war in der Leibeigenschaft verankert. Sie war sicherlich gegen Ende des 15. Jahrhunderts in vielen Gebieten gemildert, aber es gibt auch Beispiele, daß sie anderwärts wieder strenger gehandhabt wurde. Die Unruhen in der bäuerlichen Bevölkerung hatten die verschiedensten Ursachen. Die Frage der Leibeigenschaft hatte dabei keine übermäßige Bedeutung.¹ In den 12 Artikeln der schwäbischen Bauern »Die grüntlichen und rechten Hauptartikel aller Bauernschaft und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Oberkeit, von welchen sie sich beschwert

¹ Willy Andreas, Deutschland vor der Reformation. 1948, S. 453ff.

vermeinen« beziehen sich die Artikel 3 und 11 auf die Leibeigenschaft. Zu ihnen haben einige Reformatoren Stellung genommen. Ein wesentlicher Anlaß zu ihrer Stellungnahme waren Ausführungen im 12. Artikel, in dem gesagt wird, wenn die Bauern belehrt werden, daß einer dieser Artikel nicht schriftgemäß sei, wollen sie »davon abstehen«.

Im folgenden geht es um die Leibeigenschaft, wie sie in den Artikeln 3 und 11 ihren Niederschlag gefunden hat.²

Artikel 3: Zum dritten ist der Brauch bisher gewesen, daß man uns für ihre eigenen Leute gehalten habe, welches zu erbarmen ist, angesehen, daß uns Christus alle mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst und erkauft hat, den Hirten gleich als wohl den Höchsten, keinen ausgenommen. Drum erfindt sich's mit der Schrift, daß wir frei seien und wollen sein. Nicht daß wir gar frei sind, keine Oberkeit haben wollen, lehret uns Gott nicht. Wir sollen in Geboten leben, nicht in freiem fleischlichen Mutwillen, sondern Gott lieben als unseren Herrn, in ihm unseren Nächsten erkennen, und alles das, so wir auch gern hätten, das uns Gott am Nachtmahl geboten hat zu einer Letzte; darum sollen wir nach seinem Gebot leben. (Es) zeigt und weiset uns dies Gebot nicht an, daß wir der Oberkeit nicht gehorsam seien; nicht allein der Oberkeit, sondern wir sollen uns gegen jedermann demütigen, daß wir auch gern gegen unsere erwählten und gesetzten Oberkeit in allen ziemlichen und christlichen Sachen gehorsamen, sind auch ohn Zweifel, ihr werdet uns der Eigenschaft³, als wahre und rechte Christen gern erlassen, oder uns im Evangelio des berichten, daß wir's seien.

Artikel 11: Zum elften wollen wir Brauch, genannt den Todfall, den nimmer leiden, noch gestatten, daß man Witwen, Waisen das Ihre wider Gott und Ehren also schändlich nehmen und berauben soll, wie es an vielen Orten (mancherlei Gestalt) geschehen ist, und von denen, so sie beschützen und beschirmen sollten, haben sie uns geschunden und geschabet, und wenn sie wenig Fug hätten gehabt, hätten dies gar genommen; das Gott nicht mehr haben will, sondern soll ganz ab sein, kein Mensch nichts hinfürder schuldig sein zu geben, weder wenig noch viel.

Die umfangreichste Stellungnahme zur Leibeigenschaft hat Urbanus Regius in einer Predigt zu Augsburg geäußert. Das Thema lautete: Von Leibeigenschaft oder Knechtheit, wie sich Herren und Eigenleut Christlich halten sollen. Bericht aus göttlichen Rechten. 1525.⁴ Urbanus Regius weist, von der Schöpfung des Menschen ausgehend, auf die Gleichheit aller Menschen und Christen hin. Alle Menschen sind als »Kinder des Zorns geboren

2 M. Luthers Reformationsschriften. Walch 16² (1900 S. Louis) S. 19f. 22.

3 Eigenschaft = Leibeigenschaft.

4 Originaldruck im Archiv der Ev. Kirche der Union. Berlin Nr. 960. Opera: Deutsche Bücher und Schriften (des Urbanus Regius) 1562, CXLVII—CLV.

von Adam«, alle Christen durch die Taufe »Kinder Gottes, Brüder Christi!«. Das bedeutet, daß keiner nach Natur und Gnadengewalt und Kindschaft Gottes einen Vorzug vor dem anderen hat. Allerdings bestehen in den Gaben Gottes, dem heiligen Geist, große Unterschiede unter den Menschen, weil den einen mehr, dem anderen weniger gegeben wird. Alle Christen werden durch den Glauben an Christus ein Geist mit ihm. Aus Vereinigung der geistlichen Ehe zwischen uns und Christus werden wir alle Könige und Priester nach der ewigen Wahl Gottes. Aber Christi Reich ist nicht von dieser Welt und darum ist auch das Reich der Christgläubigen nicht sichtbar und zeitlich, sondern ist ein geistliches Reich im Glauben. Aber es ist ein Unterschied zwischen diesem Reich und dem weltlichen Reich. Das weltliche Reich gründet einen Bestand auf die Gewalt, das geistliche Reich wächst durch Geduld und Erleiden von Unbilligkeit. In Übereinstimmung mit Luther führt Urbanus aus, ist der Christ ein freier Herr aller Dinge und zugleich ein Knecht aller Menschen, der jedermann unterworfen sein mag und soll. Die christliche Freiheit ist im Geist. Sie soll »kein Deckmantel des Fleisches und der ungezähmten Bosheit« werden. Im Reich dieser Welt steht also neben evangelischer Freiheit bürgerliche Knechtheit oder Leibeigenschaft, durch die der Christ einem Herrn verpflichtet ist zur Steuer, Zoll, Ehrfurcht und Dienstbarkeiten.

Urbanus macht nun aus dem Alten und Neuen Testament deutlich, daß ein Christ, auch wenn er Leibeigener ist, sowohl christliche Freiheit hat, aber auch die Knechtheit »ein altes Ding sei, nicht erst erdacht«, sich in der Heiligen Schrift findet. Es folgen dann Stellen aus dem AT wie Gen 9, 25f; 17, 23; 37, 23. Ex 21, 2. Lev 19, 20; 25, 44. Deut 23, 16. Nach dem NT soll Knechtschaft oder Leibeigenschaft um der evangelischen Freiheit willen nicht durch Aufruhr oder Ungebühr abgeschüttelt werden. Denn das Christenleben soll ein Spiegel aller Demut, Geduld, Sanftmütigkeit und aller Tugend sein. Ein rechtlicher Christ soll leiden, was seinem Glauben nicht schadet. Er hat die Freiheit des Geistes, die ein Gewinn seines Heils hat (Röm 8, 2). Für solches Verhalten wird hingewiesen auf Röm 13, 1 ff. 1. Petr 2, 13ff. Apg 5, 29. Matth 6, 24. An Hand von Eph 6, 5ff und 1. Kor 7, 24 zeigt Urbanus, daß ein Jeder in seinem Stand auch als Knecht und Leibeigener bleiben soll. Leibeigenschaft schadet nicht dem Glauben. Die Schrift lasse auch zu, daß ein Knecht frei werde, aber dies darf nur ohne Aufruhr geschehen. Knechte sollen gläubige Herren nicht verachten, weil sie Brüder sind. Sie sollen ihnen dienen. Das gilt auch für einen christlichen Halsgerichtsherrn.

Urbanus räumt ein, daß Leibeigenschaft ein hartes Ding sei. Trotzdem darf ein Christ nicht aufrührerisch sein, sondern soll um des Friedens willen leiden. Zu Paulus Zeiten sei die Leibeigenschaft schwerer gewesen als in der

Gegenwart, weil jetzt christliche Herren mehr Schutzherren als Halsgerichtsherrn sind. Die Leibeignen hätten ein »ziemliches« Auskommen. Es werde ihnen auch sonst Hilfe zuteil. Steuern und Zins und andere Dienstbarkeit seien »nicht gar ungebührlich«. Der Christ soll nicht fragen, wie er oder seine Vorfahren in die Leibeigenschaft gekommen sind, sondern, da dies seine Existenz ist, solle er »in seiner Berufung« bleiben. Es schadet ihm die leibliche Knechtheit nichts, wenn er von der geistlichen Knechtheit der Sünden erlöst und als ein »gefreiter Jesu Christi« ein Geist ein Herz sei. Ja, »es ist kein so harter Stand auf Erden, er mag ihn recht brauchen zu der Ehre Gottes«. An zahlreichen Bibelstellen zeigt Urbanus die Freiheit der Kinder Gottes. Die wahre Knechtheit, Leibeigenschaft oder Gefängnis ist in Sünden liegen. Rechte christliche Freiheit bleibt, auch wenn der Christ in der Türkei als Sklave den Pflug ziehen muß oder Galeerensträfling ist. Er soll sich hüten, nicht Menschenknecht zu werden.

Im zweiten Teil der Predigt wendet sich Urbanus an die Herren. Was er im ersten Teil ausgeführt habe, solle die Herren nicht aufgeblasen machen, weil sie meinen, nun sei ihre »Tyrannei« bestätigt. Im Gegenteil sollen sie nach Röm 13, 4 Diener zum Guten sein. In den weiteren Ausführungen macht dann Urbanus den Herren deutlich, wie sie ein evangelisches Leben führen (Eph 6, 9). Sie sollen die Knechte treulich beschützen, gottesfürchtig und nicht hoffärtig sein. Je höher ein Stand stehe, je tiefer könne sein Fall sein. Sie sollen beachten, daß es vor Gott kein Ansehen der Person gebe. »Ein guter frommer Herr ist eine große Gottes Gabe, ein böser ist eine schreckliche Gottesstrafe.« Dies macht er an Beispielen aus dem AT deutlich (1. Sam 8, 11 ff. 1. Köln 12, 14). Die Herren sollen bedenken, daß auch die Knechte denselben Glauben mit ihnen haben. So weist Urbanus vor allem auf den Philemonbrief als Vorbild hin. Nach Eph 6, 9 sollen die Herren nicht ihre Aufgabe darin sehen, von der Leibeigenschaft frei zu machen, sie sollen vielmehr die Leibeignen nicht »viehisch« behandeln. Er soll Schutzherr auch als Halsgerichtsherr sein. Sie sollen also im Sinn von Kol 4, 1 mit ihren Leibeigenen umgehen und sie nicht tyrannisieren. Wie lange ein Herr die eignen Leute in der Leibeigenschaft hält, das gehe aus der heiligen Schrift hervor (Ex 21, 1 ff. Deut 15, 12 ff). Auf jeden Fall sollen die Leibeignen, die »mit ihrem Gut und Leibe so hart hinter die Herren geknüpft sind«, ohne ihres Herrn Wissen und Willen »nicht verrücken«. Sie müssen sich abkaufen, wenn sie mit ihrem Haus weggehen wollen und an etlichen Orten den »Leibfall« geben, das ist, wenn ein eigen Mann stirbt, fällt vom Gut ein Stück an seinen Halsherrn: ein Roß, Kuh, Kleid etc. Ebenso müssen sie dem Herrn Fronarbeit leisten und andere Dinge, die nicht aufgezählt zu werden brauchen. Urbanus fügt hinzu, daß er seine Ermahnung nicht an Herrn richte, die Eigenleute der Gestalt haben, deren Dienst er geschildert hat,

dann brauchen diese das Gesagte nicht auf sich beziehen. Er rede allen mit den Herren, die das Wort Gottes in diesem Fall antasten.

Das Verhältnis zwischen Herrn und Leibeignen stellt Urbanus unter Joh 13, 34, und von hier aus geht er auf die Frage ein, wie ein Herr den Leibeignen freiläßt. Da ergibt sich das Problem, soll er ihn leer oder umsonst gehen lassen. Er soll ihm nach Ex 21, 1 ff und Deut 15, 12 ff eine Wegzehrung von Fisch und Fleisch, sowie eine Summe Geldes geben.

Urbanus berichtet dann, daß ihm nach seiner Predigt am 19. Februar (1525) über Röm 13 von etlichen Christen vorgeworfen worden sei, daß er gegen die armen Leute sei und den Herrn die Wahrheit verschwiegen habe. Er wäre dann ein stummer Hund, der bellen und den Menschen gefallen wolle, wenn er sich so verhalten hätte. Dieser Vorwurf veranlaßt Urbanus, darauf hinzuweisen, daß er auch Leibeigene kenne, die nur eine geringe Knechtheit hätten. Ihr Herr sei ihnen ein Schirmherr und Vater. Sie hätten ihm zur Anerkennung seiner Herrschaft eine magere Henne gebracht. Es gebe auf der anderen Seite auch oft liederliche Leibeigene, die mit ihrer Freiheit nichts anzufangen wüßten. Sie verdingen sich, wenn sie freigelassen sind, einem anderen Herrn, dem sie dann oft noch härter dienen müssen. Sie werden dort ihr Leben lang geplagt und sind Leibeigene nach Ex 21, 1 ff.

Die Herren sollen die Liebe, die ein Christ dem anderen, ob Herr oder Knecht, schuldig ist dem Leibeigenen zeigen, wenn er von seiner Herrschaft los sein will, um seinen Stand zu verbessern. Er soll ihn nicht beschweren. Urbanus macht noch einmal deutlich, daß ein großer Unterschied zwischen der Leibeigenschaft früherer Zeiten und jetzt sei. Das bezieht sich besonders auf die Leibeignen, die Lehengüter von ihrem Herrn empfangen.

Schließlich stellt Urbanus die Frage, was einem Herrn zu sagen ist, der seine armen Leute tyrannisiert. Für sie gilt Deut 32, 35. Röm 12, 21. 1. Petr 2, 19/20. Die Predigt schließt mit der Aufforderung, 1. Tim 2, 1, für die Obrigkeit zu beten. »Das sei nun genug auf einmal. Wer Gnade hat, der erfülle, was ich ausgelassen habe. Gottes Gnade ist mit uns allen. Amen.«

Wesentlich kürzer mit den zwölf Artikeln befaßt sich Luther. Er antwortet im einzelnen nur auf die ersten drei Artikel⁵. Über die übrigen acht sagt er summarisch, die Bauern suchen natürliches, nicht christliches Recht. Dazu rechnet er auch die Forderungen der Bauern, die Leibeigenschaft aufzuheben. Gegenüber diesem und den anderen Artikeln sagt Luther, sie sollen »in allen diesen Stücken stille stehen, leiden und allein Gott klagen«. Mit dem dritten Artikel beschäftigt sich Luther nur ganz kurz.

Die Forderung der Bauern, daß es keine Leibeigene geben soll, weil Christus alle erlöst hat, beantwortet Luther mit dem Satz, daß sie die christliche Freiheit fleischlich machen. Er erinnert sich daran, daß Abraham, die

5 WA 18, 279ff.

Patriarchen und Propheten Leibeigne hatten, sowie an Paulus Worte über die Knechte, die damals alle Leibeigne waren. Der Artikel ist nach Luther gegen das Evangelium und räuberisch, weil jeder damit seinen Leib, der dem Herrn gehört, wegnimmt. Bei einem Leibeignen, der Christ ist, und in christlicher Freiheit lebt, verhält es sich so wie bei einem Gefangenen und Kranken, er ist Christ und doch nicht frei. Luther meint in dem Artikel Gleichmacherei der Menschen zu vernehmen. Damit aber werde das geistliche Reich zu einem weltlichen, äußerlichen Reich gemacht. Das weltliche Reich besteht in Personen, von denen einige frei, andere gefangen, etliche Herren, andere Untertanen sind (Gal 3, 28). Er verweist dann auf die Predigt des Urbanus Regius.

Wie für Luther richtet sich auch für Melanchthon Artikel 3 der Bauern gegen die Obrigkeit. Dies zeigt: »Ein Schriff Philipp Melanchthon wider die Artickel der Bawrschafft«.⁶ 1525. Sein Landesherr Kurfürst Ludwig von der Pfalz bat am 18. Mai 1525 Melanchthon nach Heidelberg zu kommen, um zu den 12 Artikeln der Bauern Stellung zu nehmen. Sollte er nicht kommen können, erbat der Kurfürst eine schriftliche Stellungnahme, in der auf Grund biblischer Begründung die Haltung der Obrigkeit deutlich werde⁷). Zur Leibeigenschaft macht Melanchthon nur kurze Ausführungen⁸). Er bezeichnet die Forderung, die Leibeigenschaft aufzuheben, als Frevel und Gewalt. Vor allem ist er darüber empört, daß die Artikel sich auf die Botschaft der Bibel beziehen, nach der uns Christus freigemacht habe. Die christliche Freiheit lasse sich nicht mit fleischlichen Augen sehen. Äußerlich trägt ein Christ geduldig die weltliche und bürgerliche Ordnung, die zu seiner Existenz notwendig ist. Dabei sei kein Unterschied zwischen Leibeignen, Untertan, Edelmann oder Regent. Der Glaube wird davon nicht berührt (Eph 6, 5 f. Kol 3, 22 ff.). Mit harten Worten weist er die Forderung der Bauern zurück. »Ja es wäre vonnöten, daß ein solch wild ungezogen Volk als deutsche sind, noch weniger Freiheit hätte, denn es hat.« Er bedauert es, daß die »Herrschaften« dem Volk allen Mutwillen gestatten, nehmen nur von ihm Geld, aber halten im übrigen keine Zucht, woraus dann Unrat folgt. Zum Artikel 11 fordert Melanchthon die Obrigkeit auf, um der armen Waisen willen, denen sie vor Gott Hilfe schuldig sei, Schonung walten zu lassen. Er beruft sich auf Hos 14, 4 und im Blick auf die Witwe des verstorbenen Leibeignen auf Deut 24, 17. Am Schluß legt Melanchthon nochmals Nachdruck darauf, daß die Bauernschaft Unrecht tut und wider Gott handelt, wenn sie sich auflehnt und Gewalt gegen die Obrigkeit in Anspruch nimmt. Es sei unchristlich, ihre Forderungen im Namen des Evangeliums zu erheben

6 CR 20, 641–662. R. Stupperich, Melanchthon Werke I (1951) 190–214.

7 CR 1, 742ff.

8 CR 20, 655. Stupperich I, 205f.

und Aufruhr zu machen. Aber auch die Fürsten ermahnt er zu christlichen Handeln. Er unterstreicht dies in einem Nachwort besonders und fordert die Fürsten, nachdem sie über die Bauern gesiegt haben, zum Maß halten auf.

Schließlich hat auch Johannes Brenz um die gleiche Zeit wie Melanchthon von dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz die Aufforderung erhalten, zu den Bauernartikel Stellung zu nehmen. Er tut das in der Schrift »Ratschlag und Gutbeduncken Herrn Johann Brentii über der Bauern gestellte und für Evangelische dargegebene zwölf Artickel an Pfaltzgraf Ludwig bei Rhein Kurfürsten, 1525«. ⁹

Zum Artikel 3 führt er aus: Leibeigenschaft ist eine Sache weltlichen Regiments und behindert nicht die evangelische Freiheit. Sie besteht auch »mitten im Gefängnis«, d. h. in der Unfreiheit der Leibeigenschaft. Brenz zeigt zuerst die Freiheit nach Röm 5, 5, dann das »Gefängnis« nach 2. Kor 6, 9 f und Joh 8, 51. Im Sinn dieser Stellen muß die Leibeigenschaft verstanden werden (1. Kor 7, 22). Die evangelische Freiheit hindert niemand zu dienen. Leibeigenschaft ist nicht gegen Gott. Brenz stellt dann die Frage, ob ein christlicher Herr Leibeigne haben darf. Er verweist auf das Beispiel Abrahams (Gen 12, 17, 23). Knechte habe es im AT gegeben (Ex 21, 2). Im kaiserlichen Recht sind nicht Tagelöhner, sondern Leibeigne gemeint.

Wie sich ein Herr gegen seine Untertanen verhalten soll, zeige Eph 6, 9. Kol 4, 1. Es gelte auch Matth 7, 12, denn Gott sieht keine Person an. Wie steht es mit der Freilassung eines Leibeignen? Brenz geht bei der Beantwortung dieser Frage davon aus, daß ein christlicher Herr den Leibeignen schützen und nicht schinden darf. Trifft dies zu, wird er auch bereit sein, den Leibeignen auf seine Bitte hin, frei zu geben. Da der Herr als Christ nicht auf Eigennutz bedacht sein soll, wird er leicht auch über die Kosten, die dem Leibeignen bei seiner Freilassung entstehen, im Sinn christlicher Liebe mit sich handeln lassen. Brenz meint, er solle ihm nichts abnehmen, sondern ihm helfen (Ex 21, 2. Jer 34, 17). Wie Gott die Juden vor Seuchen und Hunger bewahrt hat, so soll auch der christliche Herr Barmherzigkeit walten lassen.

Zum Artikel 11 weist Brenz auf örtlich verschiedene Handhabung hin. Güter des verstorbenen Leibeignen fallen ganz an den Herrn und werden wieder verliehen. Da es dabei um die Witwen und Waisen geht, gebührt es einem christlichen Herrn, diese bei Verleihen nicht zu beschweren, sondern weitestes Entgegenkommen zu zeigen und arme Witwen nicht unter Druck zu setzen. Brenz meint, es wäre besser die Schuld zu Lebzeiten des Leibeignen, nicht nach seinem Tod von der Witwe zu fordern. Ein lediger Knecht hatte es nach Deut 15, 12–15 bei den Juden besser als ein Leibeigner unter Christen. Wenn die Obrigkeit nicht nur weltlichen Frieden und bürgerliche Ehrbarkeit will und ihr Amt vor Gottes Urteil vertreten muß, so soll sie

9 Joh. Brenz, Frühschriften T. I. 1970, S. 151–154. 168–170.

auch hierin (Art 11) ein christliches Einsehen haben und die Beschwerden erleichtern.

Daß die Reformatoren in ihrer Stellung zur Leibeigenschaft in der kirchlichen Tradition standen, zeigt eine altgläubige Stellungnahme. Der Benediktiner und Humanist Nikolaus Ellenbog (1481–1543) im Kloster Ottobeuren hat in seinen Briefen und in einem Traktat auf Grund eigener Erlebnisse mit den Bauern sich zur Leibeigenschaft geäußert¹⁰. Als Klosterökonom (*cellarius*), in einem Amt, über das er unglücklich war, es aber zehn Jahre (1512–1522) verwalten mußte, bekam er trübe Einblicke in das Los der Bauern, die vom Kloster abhängig waren. Während seiner Abwesenheit wurde das Kloster von den Bauern erstürmt (2. April 1525). Ellenbog war nach seiner Rückkehr tief erschüttert über die Verwüstung, die die Bauern besonders in der Klosterbibliothek angerichtet hatten. Seine Kluft zu den Bauern erweiterte sich dadurch. Er sah in der Bauernerhebung ein Verbrechen und schob wie viele Altgläubigen damals die Schuld auf Luther und die lutherischen Prädikanten. Im Februar 1540 schrieb Ellenbog eine Schrift »de servitio et servitio corporali«, in der er wie die Reformatoren alttestamentliche Stellen zur Begründung der Leibeigenschaft verwendete. Er kommt zu dem Schluß, daß diese seit alten Zeiten (*olim*) besteht und ihre Aufhebung wider die gottgewollte und gottgefügte Ordnung sei. Die Leibeigenschaft widerspreche auch nicht der christlichen Freiheit (Eph 6, 5–9. Kol 3, 22–25). Wenn die Leibeigenschaft gegen das Evangelium wäre, hätte Christus die Freilassung der Sklaven gefordert, und Paulus hätte nicht seine Ausführungen im Philemonbrief gemacht. Es ist eine wichtige Feststellung, wenn Ellenbog sagt, christliche Freiheit ist ein sittlicher und religiöser und nicht ein sozialer naturhafter Begriff. Schuld an den Bauernunruhen habe neben Luthers Lehre von der evangelischen Freiheit, die zu einem Freibrief für den Mißbrauch der göttlichen Gebote durch die Bauern geworden sei, die Bedrückung durch die Herren. Das Problem der Leibeigenschaft und der Herrschaft müsse von 1. Kor. 7, 21 her betrachtet und gelöst werden. Wer Herr, wer Knecht sei, müsse Gott überlassen bleiben. Leibeigene könnten im Einvernehmen mit den Herren auf dem Wege des Rechtes und der Ordnung aus der Leibeigenschaft frei werden.

Wenn die Leibeigenschaft bei Urbanus, Brenz und Ellenbog, aber auch bei Luther, der ausdrücklich auf Urbanus hinweist, durch alttestamentliche Stellen über die Sklaven begründet wird, so geschah dies gemäß mittelalterlicher theologischer Tradition. Zugleich wurde mit dieser Begründung der Feudalismus, für den und in dem die Leibeigenschaft ein Ordnungsprinzip

¹⁰ Briefwechsel hrsg. von A. Bigelmaier und F. Zoepfl 1938. F. Zoepfl, Der Humanist Nikolaus Ellenbog zur Frage der bäuerlichen Leibeigenschaft. Hist. Jahrbuch 58 (1938) S. 129–135.

war, biblisch-theologisch fundiert. Kein Theologe wird heute noch so argumentieren können. Bereits Urbanus fühlte sich bei dieser Argumentation offensichtlich nicht ganz wohl, wenn er sagt: »Es ist ein Unterschied zwischen jüdischen Knechten und den unseren in etlichen Stücken, noch bleibt dennoch so viel Gleichnis, das, was von jüdischer Knechtschaft gesaget ist, mag etlicher Weise wohl und recht auch auf unsere Leibeigen Leute gezogen werden.«¹¹ Der Bezug auf die Sklaven im Alten Testament ist für ihn mehr ein Vergleich als theologisches Fundament, auch wenn, wie bei Ellenbog, die Leibeigenschaft als gesellschaftliche Ordnung angesehen wird. Ein solcher Umgang mit dem Alten Testament und sein Bezug auf damalige wie gegenwärtige Verhältnisse ist nicht in so pauschaler Weise gestattet. Solche Argumentation hinsichtlich der Leibeigenschaft galt noch lange Zeit theologisch für legitim. Luther hat später (1530) bemerkt, als er sich in die Einzelbestimmungen des Alten Testaments vertieft hatte, wie sehr sie durch die Eigenart des jüdischen Volkes bedingt waren. So führte er aus: »Darum kann (Moses) Gesetze auch bei uns nicht in allen Stücken rund und völlig gelten: denn wir müssen unsers Lands Gestalt und Wesen ansehen, wenn wir Recht und Gesetz stellen und brauchen wollen, weil unser Gesetz und Recht auf unser und nicht auf Moses Lande und Wesen Gestalt, gleichwie Mose Gesetz auf seines und nicht auf unseres Volkes Wesen und Gestalt gestellt sind.«¹² Luther ist mit diesen Ausführungen der Erste, der gegenüber dem Naturrecht, das glaubt, es sei bei allen Völkern von Anfang an gleichmäßig vorhanden, Zweifel anmeldet. Diese verboten ihm, Beziehungen zu einer anderwärts gewachsenen Volksart auf eignem Boden herzustellen. Er bringt diese Erkenntnis folgendermaßen zum Ausdruck: »Wohl ist's wahr, daß im Gesetz Mosi weltliches Regiment und äußerliche Weise feiner denn aller Heiden Weise und Recht gefaßt sind, das wohl zu wünschen wäre, alle Welt hätte solcher Rechte das mehrere Teil. Aber weil es nicht Not ist und ohn unerträglich Fahr und Schaden solche Änderung nicht mag geschehen, so laß mans einen Wunsch bleiben.«¹³

Das zweite und bei weitem wichtigste Argument der Verfasser aller hier angeführten Schriften ist die Berufung der 12 Artikel auf die christliche Freiheit. Die Auswirkung dieses Bezugs und des nach ihrer Meinung falschen Verständnisses machen sie für den Bauernaufstand verantwortlich, in dem sie ein Verbrechen gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit nach Röm 13, 1 ff sehen. Man muß jedoch hier fragen: haben die Verfasser bei ihrem Schriftgebrauch zur Begründung der Leibeigenschaft nicht ebenso gehandelt? Ihre Ausführungen über die christliche Freiheit sind theologisch einwandfrei, nicht aber der Versuch, von der christlichen Freiheit her die Leibeigenschaft zu begründen.

11 CLIII v. 12 WA 30, 3; 225, 24f. 13 WA 311; 238, 26.

Es ist bemerkenswert, daß keiner der Reformatoren, am wenigsten Luther und Melancthon, mit Ausnahme ihrer Ausführungen zu den Artikeln 1 und 11, denen sie eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, erkannt und es deutlich macht, daß es sich bei den 12 Artikeln um keine radikalen Forderungen handelt. Am stärksten hat Urbanus Verständnis für das harte Los bei Leibeigenen und darum auch in gewisser Weise für die Forderung der Aufhebung derselben. Diese Haltung zeigt sich bei ihm in der mehrmaligen Aufforderung an die Herren, sich als christliche Herren zu zeigen. Auch die anderen Verfasser der hier behandelten Schriften ermahnen die Herren, ihre Leibeigenen nicht zu tyrannisieren und sie auf ihren Wunsch freizulassen.

Es muß jedoch ausdrücklich vermerkt werden, daß Luther und Melancthon sich in ihrer Schärfe gegen die 12 Artikel und die aufständischen Bauern von Urbanus und Brenz unterscheiden. Das wird besonders deutlich, wenn man Luthers Brief an Johann Rühel (4. Mai 1525)¹⁴ und vor allem seine Schrift »Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern« liest.¹⁵ Diese Schrift hat bekanntlich nicht nur unter Luthers Freunden Befremden erregt, sondern tut es heute erst recht. Sicherlich haben Luther bei seinen Ausführungen die seit einigen Jahren festzustellende apokalyptische Schau der Geschichte sowie seine Zwei-Reiche-Lehre geleitet. Diese Haltung hat Johann Brenz in seiner Schrift »Von Milderung der Fürsten gegen die aufrührerischen Bauern« richtig charakterisiert, wenn er schreibt: »Des Luthers Büchlein von dem Strafen und Würgen, neulich ausgangen, lautet auf die Oberkeit, so sie Schwert noch nicht wiederum in der Hand hat und die Untertanen noch in Mutwillen und Ungehorsam stecken. Er würde freilich anderst schreiben, so sich die Untertanen haben ergeben und die Oberkeit ihr Schwert wiederum in der Hand trägt.«¹⁶

Die heutige Beurteilung der einstigen Leibeigenschaft kann nicht von gegenwärtigen demokratischen und sozialen Prinzipien ausgehen, sondern muß die Ständeordnung der Vergangenheit als Hintergrund sehen. Man muß wissen, daß in Preußen auch nach dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811 im Rahmen der Reformen des Freiherrn von Stein noch weiterhin die Abhängigkeit vieler Bauern vom Grundbesitzer bestanden hat. In beiden Mecklenburg war dies hinsichtlich der Landarbeiter bis 1918 der Fall. Die Frage der Leibeigenschaft und die Stellung der Reformatoren zu ihr ist kein billiges Agitationsmaterial gegen die Kirche und die bürgerliche Welt, sondern gehört zum Bild des 16. Jahrhunderts.

14 WAB 3, 480.

15 WA 18, 357ff.

16 O. Clemen Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation Bd. 3, 173, 21–26. 1908. Joh. Brenz, Frühschriften T. 1. 1970. S. 186f.